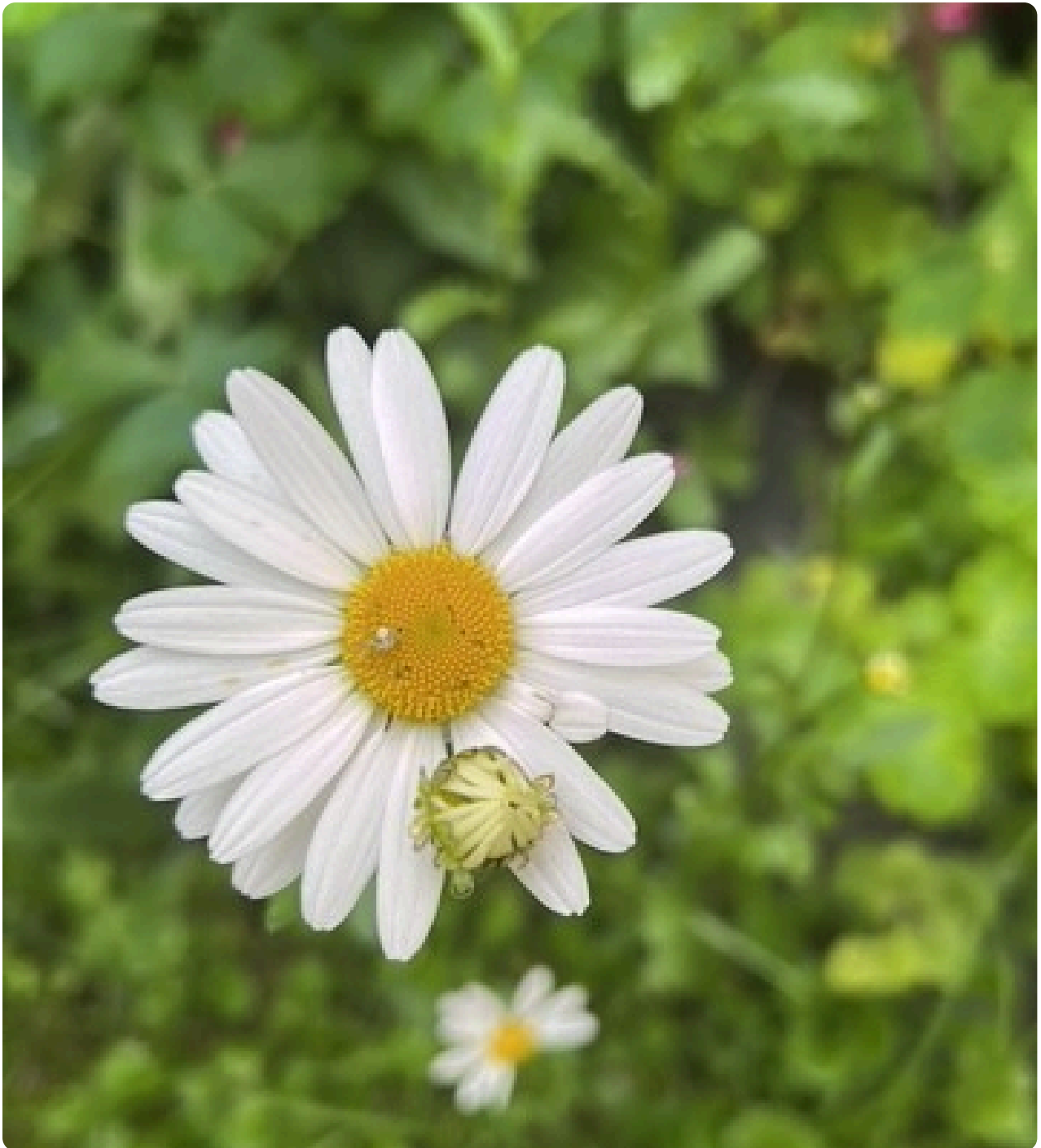




EV. MARIA-MAGDALENA-KIRCHENGEMEINDE ISERLOHN

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

der Evangelischen Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn

Iserlohn, im Juni 2026

Inhaltsverzeichnis:

- I. Einführung und rechtliche Grundlagen
- II. Leitbild der ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn
- III. Gemeindliche Angebote und Arbeitsbereiche
- IV. Begriffsbestimmungen
- V. Potential- und Risikoanalyse
- VI. Personalverantwortung
- VII. Verhaltenskodex
- VIII. Feedbackmanagement
- IX. Prävention
- X. Intervention
- XI. Evaluation

Anhang

I. Einführung und Grundlagen

Im Bewusstsein der christlichen Verantwortung für die Würde und Unversehrtheit jedes Menschen verpflichtet sich die evangelische Kirche, allen ihr anvertrauten Menschen einen sicheren und respektvollen Raum zu bieten. Grundlage unseres Handelns ist das christliche Menschenbild, das jedem Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Lebenssituation oder persönlicher Verfassung einen unveräußerlichen Wert zuspricht.

Dieses Schutzkonzept dient der Prävention, Sensibilisierung und Intervention. Es verpflichtet alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie alle weiteren Helfenden in der ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn dazu, Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und aufmerksam zu einem grenzachtenden und wertschätzenden Umgang beizutragen. Gleichzeitig schafft es transparente Strukturen, verbindliche Verfahrenswege sowie Zugänge zu Hilfe- und Unterstützungsangeboten.

Grundlage dieses Schutzkonzeptes sind das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG) vom 1. März 2021 sowie die Werte und Rechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und des Vertrauens nachhaltig zu fördern und zu sichern.

II. Leitbild der ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde

Auf Grundlage des christlichen Menschenbildes haben wir als Kirchengemeinde die besondere Verantwortung und den Auftrag, Menschen in unserem Wirkungskreis vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

Wir wollen eine Kirchengemeinde sein, in der Menschen Schutz, Respekt, Wertschätzung und Verlässlichkeit erfahren. Dieser Schutz gilt allen Menschen, in besonderer Weise Kindern und Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in besonderen Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnissen.

Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirchengemeinde Mitwirkenden, insbesondere die Mitarbeitenden, zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie zu grenzachtender Kommunikation. Mitarbeitende sind alle Hauptamtlichen sowie Ehrenamtliche, die an der Durchführung gemeindlicher Angebote regelmäßig und planend oder leitend mitwirken.

Achtsamkeit bedeutet: Wir achten auf unser eigenes Verhalten und auf unsere eigenen persönlichen Grenzen.

Aufmerksamkeit bedeutet: Wir nehmen das Verhalten anderer wahr und achten auf die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers.

Respekt und Wertschätzung bedeuten: Wir begegnen einander respektvoll und achten gemeinsam darauf, wertschätzend miteinander umzugehen.

Wir sind sensibel für das persönliche Nähe-Distanz-Empfinden des jeweiligen Gegenübers sowie für Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse innerhalb der Angebote und Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde. Wir wollen das Risiko sexualisierter Gewalt vermindern und dem Missbrauch von Machtstrukturen entgegenwirken.

Menschen, die Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt erleben, beobachten oder vermuten, sollen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Deshalb sehen wir hin, sprechen an und handeln nach verlässlichen Beschwerde-, Melde- und Interventionswegen.

III. Gemeindliche Angebote und Arbeitsbereiche

Öffentliche Veranstaltungen / Gruppen mit öffentlichem Charakter

1. Gottesdienste
 - a. Sonn- und Feiertage
 - b. Kasualgottesdienste
 - c. Kirche mit Kindern
 - d. Kirche Kunterbunt
 - e. Schulgottesdienste
(teilw. extern)
 - f. Seniorenheim-GD
(extern)
2. Konzerte/Kulturveranstaltungen
3. Kirchcafé
4. Waldcafé
5. Trauercafé
6. Ein Tisch gedeckt für Dich
7. Gemeindefest

Angebote für Erwachsene

8. Spieleabend
9. Männergruppe
10. Frauenhilfe Heide/Hombruch
11. Frauengruppe Sümmern
12. Ausflüge/Gemeindefahrt
13. Sportgruppe Heide – Die letzten Acht
14. Frauentreff
15. Frauen-Abendkreis

Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

16. Kinder-/Familienspielenachmittag
17. Stillcafé Milchmäuse

- 18. Konfi-Kids
 - a. Gruppen
 - b. Übernachtungsaktion (extern)

- 19. Konfirmandenarbeit
 - a. Gruppen
 - b. Konficamp (extern)
 - c. Ausflüge (auch Kanutour)
 - d. Übernachtungsaktion

- 20. div. Vorbereitungsteams

Angebote für Senior:innen

- 21. Seniorenkreis
- 22. Senioren-Adventsfeiern
- 23. Besuchsdienstkreise

Angebote für Mitarbeitende

- 24. Presbyterium
- 25. Dienstbesprechungen
- 26. div. Vorbereitungstreffen (z.B. Gottesdienstwerkstatt)
- 27. Mitarbeitenden-Dank-Treffen

Angebote für Einzelne

- 28. Seelsorge und Kasual-Gespräche
(als Hausbesuch oder in den Gemeinderäumen)
- 29. Besuchsdienst bei Gemeindegliedern

Externe Angebote/dauernde Vermietungen

- 30. Klöppelgruppe Sümmern, einmal wöchentlich
- 31. Tagesvater im MLKH, Montag – Freitag vormittags
- 32. Chor Modern Voices, einmal wöchentlich im MLKH (voraussichtlich ab 08/26)

IV. Begriffsbestimmungen

Die diesem Schutzkonzept zugrunde liegenden Begriffsbestimmungen sind in § 2 KGSsG geregelt:

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

V. Potential- und Risikoanalyse

Diesem Schutzkonzept liegt eine Potential- und Risikoanalyse zugrunde, die die örtlichen Gegebenheiten des **Martin-Luther-King-Haus und der Kreuzkirche** (Außengelände, Parkplatzsituation, Räumlichkeiten und Toiletten) sowie typische Situationen, die sich aus den Angeboten und Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde ergeben, reflektiert.

Besondere räumliche Gegebenheiten sind:

- Das Außengelände samt Parkmöglichkeiten ist öffentlich zugänglich, also nicht eingezäunt oder abschließbar.
- Die Parkmöglichkeiten sind direkt am Gebäude.
- Das Gelände ist tagsüber gut einsehbar (mit leichten Einschränkungen für den Eingang zum „Jugendraum“ der Kreuzkirche).
- Die Beleuchtung bei Dunkelheit (z.T. durch Bewegungsmelder) deckt die Parkmöglichkeiten und die unmittelbare Umgebung der Gebäude ab, jedoch nicht den gesamten Bereich der (weiteren) Außengelände und der Parkmöglichkeiten. Bei Veranstaltungen ist bei Dunkelheit eine Beleuchtung gewährleistet.
- Die Gebäude sind in der Regel verschlossen. Einen Schlüssel haben nur befugte Personen, i.d.R. Mitarbeitende.
- Die Gruppen-, Veranstaltungs- und Besprechungsräume sind nicht abgeschlossen, so dass keine Kommunikationssituationen „hinter abgeschlossenen Türen“ stattfinden.
- Eine barrierefreie Toilette ist im MLKH vorhanden. Sie ist für Rollstuhlfahrende über den Kücheneingang ohne fremde Hilfe erreichbar. In der Kreuzkirche ist ebenfalls eine barrierefrei erreichbare Toilette vorhanden.

Besondere Situationen, die sich aus den Angeboten und Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde ergeben sind:

- Öffentliche Situationen (z.B. Gottesdienste, Konzerte, Gemeindefest o.ä.)
- Gruppensituationen, im Speziellen auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- 1:1-Situationen, im Seelsorge-, Beratungs- oder Besprechungskontext, im Speziellen Hausbesuche und Mitnahme-/Mitfahrtsituationen im PKW

- Situationen, die eine besondere körperliche Nähe oder Berührungen mit sich bringen (z.B. Spiel- und Sport in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Hilfe oder andere Hilfssituationen)
- Umkleide- oder Übernachtungssituationen

VI. Personalverantwortung

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG) legt fest: Mitarbeitende im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind alle im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätige (vgl. KGSSG, §3, <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664#s47000013>). Zum Personenkreis der Mitarbeitenden im Sinne des KGSSG gehören alle Personen, die in den laufenden Arbeitsbetrieb eingegliedert sind, insbesondere auch Praktikantinnen und Praktikanten und auch Prädikantinnen und Prädikanten. Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne des KGSSG gehören alle Personen, die an der Durchführung kirchlicher Angebote regelmäßig und planend oder leitend mitwirken. In Honorarverträgen ist grundsätzlich die Geltung des KGSSG zu vereinbaren, einschließlich der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (vgl. §1 der Ausführungsverordnung zu §3 KGSSG, <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47902>).

Stellenausschreibungen

In Stellenausschreibungen wird darauf hingewiesen, dass sich die Kirchengemeinde dem Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet weiß und von Mitarbeitenden die Mitwirkung an der Umsetzung des Schutzkonzeptes erwartet.

Bewerbungsgespräche, Erstgespräche und Einarbeitung

In Bewerbungsgesprächen werden neben der fachlichen und persönlichen Eignung auch das Leitbild, der Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtungserklärung, die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie die Teilnahme an Präventionsschulungen thematisiert.

Auch mit ehrenamtlich Mitarbeitenden, Gruppenleitungen und Personen, die besondere Verantwortung übernehmen, wird zu Beginn ihrer Tätigkeit geklärt, welche Schutzstandards für ihren Aufgabenbereich gelten. Sie erhalten die für sie relevanten Informationen zum Schutzkonzept, zum Verhaltenskodex, zu Beschwerde- und Meldewegen sowie zu Schulungsangeboten.

Erweitertes Führungszeugnis

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung sowie die erneute Vorlage in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ist für alle hauptamtlich Mitarbeitenden verpflichtend.

Für Pfarrpersonen wird die Vorlage durch die Superintendentur angefordert. Für alle anderen Hauptamtlichen erfolgt die Anforderung durch die Personalabteilung des Kreiskirchenamtes Sauerland-Hellweg.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende besteht die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses abhängig von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in besonderen Macht-, Abhängigkeits- oder

Vertrauensverhältnissen. Das Presbyterium entscheidet, ob nach diesen Kriterien ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Das Presbyterium legt für die Kirchengemeinde fest, dass jedenfalls folgende Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben:

- Mitglieder des Presbyteriums
- Verantwortliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gruppenleitungen
- Personen, die nicht nur vorübergehend einen Schlüssel zu Gemeinderäumen besitzen

Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch das Gemeindebüro auf dem Postweg zusammen mit einem frankierten Rückumschlag und zwei Ausfertigungen der Selbstverpflichtungserklärung. Das Führungszeugnis wird an das Gemeindebüro zurückgesandt. Einsicht nehmen die Gemeindesekretärin und eine zuständige Pfarrperson nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Das Führungszeugnis wird nicht kopiert und nicht aufbewahrt, sondern nach Einsichtnahme zurückgesandt. Dokumentiert werden ausschließlich Name, Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses, Datum der Einsichtnahme, Vorliegen oder Nichtvorliegen einer einschlägigen Eintragung sowie das Datum der Wiedervorlage. Die Aufforderung zur Wiedervorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses erfolgt gesammelt Anfang des Jahres für alle Mitarbeitenden deren letzte Vorlage mehr als vier Jahre zurückliegt. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Tätigkeit erforderlich ist; bei ehrenamtlich Tätigen werden sie spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit gelöscht.

Sollten Ehrenamtlichen bei der Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses Gebühren entstehen, werden diese von der Kirchengemeinde erstattet.

Selbstverpflichtungserklärung

Eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung wird von allen Personen verlangt, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Darüber hinaus wird eine Selbstverpflichtungserklärung verlangt, wenn ein erweitertes Führungszeugnis noch nicht vorgelegt werden kann oder wenn aufgrund der kurzen Dauer der Tätigkeit die Anforderung eines Führungszeugnisses nicht sinnvoll ist, zum Beispiel bei einmaligem Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder bei kurzfristiger Ausgabe eines Schlüssels zu Gemeinderäumen.

Die dauerhaft erforderlichen Selbstverpflichtungserklärungen werden im Gemeindebüro aufbewahrt. Selbstverpflichtungserklärungen, die nur aus Anlass einer kurzfristigen oder einmaligen Tätigkeit abgegeben werden, werden nach Wegfall des Grundes vernichtet, sofern keine weitere Aufbewahrung erforderlich ist.

Schulungen

Alle Mitarbeitenden nehmen entsprechend ihrer Tätigkeit an den vorgesehenen Präventionsschulungen des Kirchenkreises teil. Die Kirchengemeinde informiert über die Schulungsangebote und dokumentiert die Teilnahme. Bei neuen Mitarbeitenden wird die erforderliche Schulung möglichst zu Beginn der Tätigkeit, spätestens jedoch zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit, nachgeholt.

Partizipation

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken!“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und 13). Die Umsetzung dieses Grundrechtes von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil guter Präventionsarbeit und damit auch einer der Grundpfeiler unseres Schutzkonzeptes. Die Beteiligung von Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte) an Entscheidungen stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle – Grundlage gelungener Präventionsarbeit.

Partizipation schafft eine Kultur des Miteinandersprechens und ermöglicht

Selbstwirksamkeitserfahrungen im Kleinen wie im Großen. Kinder, Jugendliche, Mitarbeitende und Teilnehmende an unseren Angeboten erleben, dass ihre Stimme Gehör findet und sind dann auch in der Lage, Grenzverletzungen anzusprechen und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen. Das Schaffen von Partizipationsmöglichkeiten ist Leitungsaufgabe. In allen Gruppen der Gemeinde werden die Verantwortlichen dazu aufgerufen, geeignete Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen und zu implementieren, alle über die Mitbestimmung und Teilhabemöglichkeiten zu informieren. Dies führt zu einem Abbau der Machtverhältnisse, das Miteinander wird deutlich wertschätzender und achtsamer wahrgenommen.

VII. Verhaltenskodex für einen grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Unser christliches Menschenbild prägt unser Handeln. Dieser Verhaltenskodex ist Ausdruck unseres gemeinsamen Willens, Menschen in unserer Kirchengemeinde vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, persönliche Grenzen zu achten, eine respektvolle Haltung im Alltag zu leben und Strukturen transparent und verantwortungsvoll zu gestalten.

1. Wir schützen Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Wir übernehmen Verantwortung dafür, die Menschen, die in der Kirchengemeinde mitwirken oder an ihren Angeboten teilnehmen, vor sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen, vor Machtmissbrauch, Diskriminierung und entwürdigendem Verhalten zu schützen. Dieser Schutz gilt allen Menschen, in besonderer Weise Kindern und Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnissen.

Wir legen Wert auf eine Kultur der Achtsamkeit. Dazu gehört, dass wir auf unser eigenes Verhalten achten, die Grenzen anderer wahrnehmen und auch unsere eigenen Grenzen ernst nehmen. Wenn Situationen unklar, belastend oder überfordernd werden, holen wir uns Unterstützung.

2. Wir achten Nähe, Distanz, persönliche Grenzen und Intimsphäre

Wir wissen um die Bedeutung von Nähe und Distanz in kirchlicher Arbeit. Wir nehmen die individuellen Grenzen anderer Menschen bewusst wahr und respektieren sie. Körperliche Nähe, Berührungen, Trost, Hilfe und persönliche Zuwendung geschehen achtsam, angemessen und nur in einer Weise, die die Würde und Selbstbestimmung des Gegenübers achtet.

Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenze des Gegenübers. Das gilt besonders in Toiletten-, Umkleide-, Übernachtungs-, Erste-Hilfe- und anderen Hilfssituationen.

3. Wir kommunizieren respektvoll und grenzachkend

Wir begegnen einander mit Respekt und Wertschätzung. Unsere Sprache ist achtsam und verletzt nicht die Würde anderer. Wir verzichten auf abwertende, beschämende, diskriminierende, sexistische, gewalttätige oder sexualisierte Sprache.

Wir achten auch darauf, wie in Gruppen, Teams und Veranstaltungen miteinander gesprochen wird. Abwertendes Verhalten wird nicht bagatellisiert. Wir sprechen Grenzverletzungen an und fördern eine Kommunikation, in der Menschen sich sicher äußern und abgrenzen können.

4. Wir nutzen digitale Kommunikation verantwortungsvoll

Für digitale Kommunikation gelten dieselben Grundsätze wie für persönliche Begegnungen: Achtsamkeit, Respekt, Transparenz, Datenschutz, Rollenklarheit und Grenzachtung.

Messenger, soziale Medien, E-Mail und andere digitale Kommunikationswege nutzen wir sachlich, angemessen und bezogen auf die jeweilige Aufgabe. Private Einzelkontakte mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Personen vermeiden wir, soweit sie nicht aus sachlichen Gründen erforderlich und transparent geregelt sind.

Fotos, Videos und Tonaufnahmen erstellen, verwenden oder veröffentlichen wir nur mit entsprechender Einwilligung (schriftlich bei Personen unter 14 Jahren durch die Personensorgeberechtigten, bei Personen über 14 Jahren sowohl der Personensorgeberechtigten als auch der Jugendlichen selbst) und unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte. Sexualisierte, entwürdigende, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Inhalte werden nicht erstellt, geteilt oder weitergeleitet.

5. Wir sind sensibel für Machtverhältnisse und nutzen unsere Rolle nicht aus

Wir sind uns bewusst, dass kirchliche Arbeit von Vertrauen lebt und dass mit Aufgaben, Ämtern und Funktionen Macht verbunden sein kann. Das gilt besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in Seelsorge und Beratung, bei Hausbesuchen und Mitfahr-/Mitnahme-Gelegenheiten sowie in der Leitung. Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten im PKW mitgenommen.

Wir nutzen unsere Rolle nicht zur Befriedigung eigener emotionaler, sozialer, körperlicher oder sexueller Bedürfnisse. Sexuelle Kontakte zu Menschen, die uns in Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnissen anvertraut sind, sind mit dem Schutzauftrag der Kirchengemeinde unvereinbar (Abstinenzgebot).

6. Wir gestalten Settings und Strukturen transparent

Situationen, in denen wir mit anderen Menschen allein sind, gestalten wir so transparent wie möglich. Das gilt besonders für Seelsorge, Beratung, Besprechungen, Hausbesuche, Fahrgemeinschaften, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfesituationen und digitale Kommunikation.

Einzelgespräche finden in geeigneten Räumen statt. Räume werden nicht abgeschlossen. Das Setting ist so zu gestalten, dass das Gegenüber Nähe und Distanz bestimmen, wie auch die Situation verlassen kann. Ort, Zeit und Anlass von Einzelkontakten sollen nachvollziehbar und angemessen sein. Bei Fahrten, Übernachtungen, Umkleidesituationen und Veranstaltungen mit besonderem Nähe- oder Abhängigkeitsverhältnis werden Zuständigkeiten, Regeln und Ansprechpersonen vorher geklärt.

7. Umgang mit Übernachtungen

Vor der Veranstaltung wird sich über die Bedingungen vor Ort informiert.

Auf die Wahrung der Privatsphäre wird geachtet und es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die dies gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtersensible Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.

Die Entscheidung darüber, ob ein/eine Betreuer*in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachtet, wird in Absprache mit mindestens einer weiteren Fachkraft zusammen mit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person getroffen. Die Übernachtung muss pädagogisch geboten sein.

Die Teilnehmenden und Personensorgeberechtigte werden vor der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort informiert.

Die betreuenden Personen sind sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben, die andere Absprachen und Lösungen erfordern können.

8. Wir beziehen Stellung, holen Hilfe und handeln bei Verdacht

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung. Wir nehmen die Überschreitung persönlicher Grenzen wahr, schreiten ein und vertuschen Grenzverletzungen nicht.

Wer unsicher ist, darf und soll sich beraten lassen. Niemand muss eine unklare oder belastende Situation allein klären. Die zuständigen Ansprech- und Meldestellen, das Hinweisgebersystem des Kirchenkreises sowie die Feedbackmöglichkeiten der Kirchengemeinde werden bekannt gemacht.

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot halten wir die festgelegten Meldewege ein. Informationen, Mutmaßungen oder persönliche Einschätzungen geben wir nicht unbefugt an Dritte, an die Presse oder in sozialen Medien weiter.

VIII. Feedback-Management für Lob und Beschwerden

Das Feedback-Management für Lob und Beschwerden transportiert die wichtige Botschaft, dass jeder oder jede seinen Teil dazu beitragen kann, das System in den gut laufenden Prozessen zu stärken oder aber auf weniger gut laufende Prozesse aufmerksam machen zu können und diese aktiv mit zu verbessern.

Jede Person soll sich wohl und vor allem sicher fühlen können. Ein Feedback-Management dient dazu, allen den Raum dafür zu bieten, subjektives Empfinden mitzuteilen. So können institutionell und personell bedingte Themen hinterfragt und systematisch bearbeitet werden. Des Weiteren soll die Verankerung von positiven und negativen Rückmeldungen eine Kultur der Kommunikation auf allen Ebenen schaffen und dazu führen, Hemmschwellen abzubauen und Stigmatisierungen zu verhindern.

Die Kirchengemeinde bietet zwei niedrigschwellige Wege zum Feedback, analog über ein ausliegendes Rückmeldeformular und Briefkästen im MLKH und in der Kreuzkirche, digital über ein Formular auf der Webseite. Die Sichtung erfolgt mindestens einmal wöchentlich. Eine Antwort erfolgt – falls gewünscht oder möglich – spätestens innerhalb eines Monats.

Zur Sichtung und ersten Bearbeitung der Rückmeldungen sind benannt:

- Pfarrer Christian Mayer
- Presbyterinnen Kirsti Bäcker und Bettina Materne

IX. Prävention

Prävention im engeren Sinne bedeutet auch Aufklärung. Es meint, alle Mitarbeitende und Teilnehmende an Angeboten und Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde durch Wissensvermittlung persönlich zu stärken und Handlungssicherheit zu geben.

Es bietet das Schaffen von Bewusstsein und die Sensibilisierung für die Strategien von Täter:innen, aber auch das Empfinden eigener Grenzen und das Recht, diese deutlich und klar benennen zu dürfen.

Maßnahmen zu Umsetzung des gemeindlichen Schutzauftrages in diesem Sinne sind:

- die Verankerung des Themas in Stellenausschreibungen und Bewerbungsgesprächen,
- die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtungserklärung und daraus resultierende Gesprächsanlässe,
- die Teilnahme an den Präventionsschulungen des Kirchenkreises,
- die Platzierung des Themas in Gruppen und Veranstaltungen – initial und in regelmäßigen Abständen,
- die angemessene Veröffentlichung von Leitbild und Verhaltenskodex (per Aushang, auf der Webseite und initial im Gemeindebrief)
- sowie die Kommunikation der Feedback-Möglichkeiten sowie der zuständigen Ansprechstellen (Meldestelle, Hinweisgebersystem weitere Anlaufstellen)

X. Intervention

Intervention meint das geordnete und fachlich angemessene Handeln bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt, bei einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot oder bei schwerwiegenden Grenzverletzungen.

Mitarbeitende der Kirchengemeinde sind verpflichtet, einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot unverzüglich der Meldestelle der EKvW (Telefon: 0521 594-381, E-Mail: meldestelle@ekvw.de) mitzuteilen (vgl. § 8 KGSSG). Die Meldepflicht gilt für beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitende.

Ziel ist es, Betroffene zu schützen, weitere Gefährdungen zu verhindern, Hinweise sachgerecht zu bearbeiten und die festgelegten Melde- und Verfahrenswege einzuhalten.

Die Kirchengemeinde bearbeitet Verdachtsfälle nicht allein und nicht nach eigenem Ermessen. Grundlage des Handelns ist der Interventionsleitfaden des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn. Dieser beschreibt die erforderlichen Schritte, Zuständigkeiten, Meldewege, Dokumentationsformen und Hinweise zum Umgang mit Betroffenen, Beschuldigten, Öffentlichkeit und Medien.

Im Falle der Gründung eines Interventionsteam werden von Seiten des Presbyteriums, sollten keine zwingenden Gründe dagegensprechen,

- Pfarrer Christian Mayer
- Presbyterinnen Kirsti Bäcker und Bettina Materne

als Mitglieder des Interventionsteams benannt. Bei Befangenheit oder Verhinderung dieser Personen entscheidet das Presbyterium über eine anderweitige Besetzung.

Sofortplan, Interventionsleitfaden und Vordruck für den Meldebogen werden allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht. Die Unterlagen liegen analog als Mappe im MLKH und in der Kreuzkirche aus und werden zusätzlich als Download zur Verfügung gestellt.

Bei Unsicherheit dürfen und sollen Mitarbeitende fachlichen Rat einholen (z.B. anonymisiert bei der Meldestelle).

Bis zur Klärung gilt: Betroffene schützen, Ruhe bewahren, keine eigenen Ermittlungen durchführen, keine Konfrontation mit beschuldigten Personen vornehmen, Beobachtungen sachlich dokumentieren und Informationen nicht unbefugt an Dritte, an die Presse oder in sozialen Medien weitergeben.

Erkenntnisse aus Beschwerden, Verdachtsfällen oder Interventionen werden genutzt, um das Schutzkonzept, die Risikoanalyse und die Präventionsmaßnahmen der Kirchengemeinde zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

XI. Evaluation

Das Konzept und die Umsetzung der aufgeführten Schutzmaßnahmen werden ein Jahr nach Einführung und im Anschluss daran weiterhin regelmäßig (alle vier Jahre entsprechend der Amtszeit des Presbyteriums) durch das Presbyterium überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Die Überprüfung umfasst mindestens mögliche Veränderungen

- der Gebäudesituation
- des gemeindlichen Angebotes
- der Ansprechpersonen oder Anlaufstellen
- formalen Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesänderungen oder Änderungen im Schutzkonzept des Kirchenkreises)

sowie die Aktualität

- der Mitarbeitendenliste
- der Gültigkeit der Führungszeugnisse.

Iserlohn, im Juni 2026

Das Presbyterium der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn

Selbstverpflichtungserklärung

Die Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

1. Ich, _____, geboren am _____,

verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die mir anvertrauten Menschen zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich unterbinde diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat. Falls mir dieses nicht selbständig gelingt, suche ich mir Unterstützung.

3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten. Verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Grenzen meines Gegenübers verletzen, nehme ich bewusst wahr und reagiere angemessen. Ich achte dabei auch auf meine eigenen Grenzen und hole mir Unterstützung, wenn Situationen unklar, belastend oder überfordernd werden.

4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers. Sexuelle Kontakte zu Menschen, die mir in Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnissen anvertraut sind, sind mit dem Schutzauftrag der Kirchengemeinde unvereinbar.

5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den kirchlichen Angeboten und Aktivitäten.

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe bei einer externen Fachberatung, der zuständigen Leitungsperson, bei einer/einem Hauptamtlichen oder einem anderen Menschen meines Vertrauens. Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot halte ich die festgelegten Meldewege ein und melde den Verdacht unverzüglich an die zuständige Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen. (Telefon: 0521 594-381 E-Mail: meldestelle@ekvw.de) Informationen, Mutmaßungen oder persönliche Einschätzungen gebe ich nicht unbefugt an Dritte, an die Presse oder in sozialen Medien weiter.

6. Mir ist bewusst, dass sich die Punkte 1–5 ebenso auf die Nutzung digitaler Medien beziehen. Dies gilt insbesondere für Messenger-Dienste, soziale Medien, E-Mail, Fotos, Videos und Tonaufnahmen. Ich achte auch in digitaler Kommunikation auf Respekt, Transparenz, Datenschutz, Rollenklarheit und Grenzachtung. Fotos, Videos und Tonaufnahmen erstelle, verwende oder veröffentliche ich nur mit entsprechender Einwilligung und unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte.

7. Ich weiß um die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Grundlagenschulung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, sowie weiterer aufbauender Schulungen nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die Schulungsangebote finde ich auf der Homepage der Präventionsfachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des Kirchenkreises Iserlohn.

8. Ich versichere, nicht nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Für den Fall, dass zukünftig diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies unverzüglich der Person mitzuteilen, die mich zu meiner Tätigkeit in der Kirchengemeinde beauftragt hat.

Ich bestätige, dass ich das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und den Verhaltenskodex der Kirchengemeinde zur Kenntnis genommen habe und diese Selbstverpflichtung als verbindliche Grundlage meiner Tätigkeit anerkenne.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Ich habe eine Kopie der „Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ erhalten.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Notfallplan gemäß § 6 KGSsG

1. Grundsatz:

Schutz geht vor

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen hat Vorrang vor institutionellen Interessen.

Betroffenenorientierung

Die Perspektive der betroffenen Person steht im Mittelpunkt aller Maßnahmen.

Keine eigenen Ermittlungen

Mitarbeitende führen keine Befragungen oder Untersuchungen durch. Die Bewertung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Stellen. „**Nicht ermitteln!**“

2. Auslösende Ereignisse

Der Notfallplan tritt in Kraft bei:

A. Mitteilung durch Betroffene

Eine Person berichtet von sexualisierter Gewalt.

B. Beobachtung

Mitarbeitende beobachten grenzverletzendes Verhalten.

C. Verdacht

Es liegen Anhaltspunkte vor, die einen Verdacht begründen.

D. Hinweis Dritter

Informationen werden durch Eltern, Angehörige, Mitarbeitende oder andere Personen bekannt.

3. Wer ist meldepflichtig?

- Hauptamtlich Mitarbeitende
- Nebenamtlich Mitarbeitende
- Regelmäßig leitende Ehrenamtliche

4. Sofortmaßnahmen

Schritt 1: Ruhe bewahren

- aufmerksam zuhören
- ernst nehmen
- keine Versprechungen geben
- keine Schuldzuweisungen
- keine Konfrontation mit der beschuldigten Person

Schritt 2: Schutz sicherstellen

Falls eine akute Gefährdung besteht:

- sofortige Trennung von Betroffenen und beschuldigter Person
- Unterbrechung der Tätigkeit
- Sicherstellung von Schutz- und Begleitmaßnahmen

Schritt 3: Dokumentation

Sofortige schriftliche Festhaltung:

- Datum
- Uhrzeit
- Ort
- Beteiligte Personen
- wörtliche Aussagen
- eigene Beobachtungen

5. Meldung

Die Information wird unverzüglich an die zuständige Leitung weitergegeben:

Kirchengemeinde

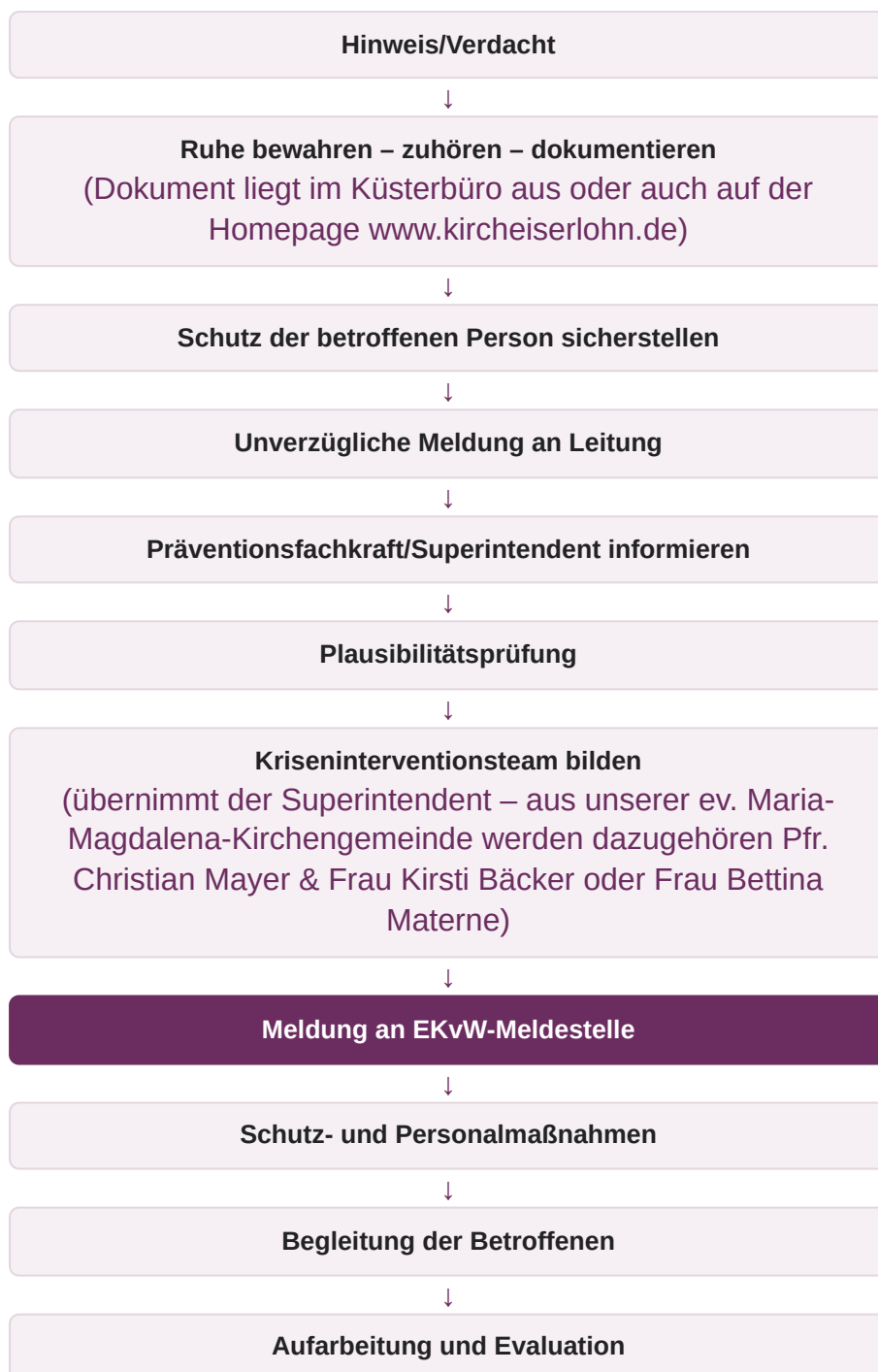
- Presbyteriumsvorsitz: Christian Mayer
- Pfarrperson: Christian Mayer

Kirchenkreis

- Superintendent des Kirchenkreises Iserlohn: Oliver Günther
- Präventionsfachkraft: Nadine Broer

Dann liegt es in professionellen Händen!

Kurzübersicht (Alarmplan)



Leitsatz: „Der Evangelische Kirchenkreis Iserlohn verfolgt bei jedem Verdacht auf sexualisierte Gewalt einen konsequent betroffenenorientierten, transparenten und rechtssicheren Interventionsweg. Der Schutz von Menschen hat Vorrang vor dem Schutz von Institutionen.“

Übersicht zu Ansprechstellen und Hilfsmöglichkeiten für Betroffene, Angehörige und Mitarbeitende

Wichtige Kontakte

Zuständig für Prävention: Superintendent Oliver Günther, Tel. 02371 795202
E-Mail: oliver.guether@ekvw.de

Präventionsfachkraft des ev. Kirchenkreises Iserlohn
Nadine Broer, Tel.: 02371 795162
E-Mail: nadine.broer@ekvw.de

Meldestelle nach dem KGSsG

Fachstelle "Prävention und Intervention" der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW)

Marion Neuper, Tel.: 0521 594387
meldestelle@ekvw.de (hier müssen **alle** Fälle gemeldet werden!)
Marion Neuper bildet die Meldestelle nach dem KGSsG,
bietet Interventionsberatung
sowie Beratung von Mitarbeitenden bei der Einschätzung von Verdachtsmomenten
(auch anonyme Beratung).

Fachkraft für allgemeine Präventionsarbeit der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW)

Christian Weber, Tel. 0521/594-380, E-Mail: christian.weber@ekvw.de

weitere Kontakte im Notfallplan und in der Anlage

- Kirchlich-diakonische Anlauf- und Beratungsstellen
- Verschiedene Hilfsangebote bundesweit

Meldebogen für Lob, Kritik oder eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende und Teilnehmende,

mit diesem Formular habt ihr/ haben Sie die Möglichkeit euch/ sich schriftlich Gehör zu verschaffen!
Wir nehmen jede Rückmeldung entgegen und freuen uns über Lob! Aber auch Kritik und Beschwerden nehmen wir ernst!

Eure/ Ihre Rückmeldung wird an Frau Kirsti Bäcker, Frau Bettina Materne (Presbyterinnen) und Pfr. Christian Mayer weitergeleitet und dort bearbeitet.

Wir möchten Euch/ Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

Ort, Datum

Name

Anschrift (Kontaktmöglichkeit zu euch/Ihnen)

Mail

Telefon

Bitte schildere/schildern Sie die Situation:

Anliegen (bitte ankreuzen):

- ☐ Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
- ☐ Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
- ☐ Ich möchte ein Gespräch mit einer Vertrauensperson.
- ☐ Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
- ☐ Ich wünsche mir ein Gespräch mit einer Vertrauensperson und dem Konfliktpartner:in.
- ☐ Ich wünsche, _____